

Unterlassene Befunderhebung nicht unbedingt grob fehlerhaft

Thomas K. Heinz

Seit Ende der sechziger Jahre greifen nach der Rechtsprechung Erleichterungen für den Ursächlichkeitsnachweis bis zur Kausalitätsvermutung ein, wenn ein *grober Arztfehler* festgestellt wird. Bei *unterlassener Befunderhebung* wird in der Praxis nicht selten schnell von einem groben Behandlungsfehler ausgegangen, mit der Folge der Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes (zuletzt BGH MDR 2008, 449; OLG Koblenz GesR 2008, 54). Oft verlassen sich die Gerichte hierbei zu leichtfertig auf die Ausführungen eines Sachverständigen und übernehmen dessen Aussagen unkritisch in ihre juristische Bewertung. Ob ein Behandlungsfehler aber als grob zu beurteilen ist, ist ausschließlich eine juristische Frage, deren Beantwortung allein dem Richter obliegt (vgl. zuletzt BGH GesR 2004, 290). Das OLG Bamberg (GesR 2008, 583) hat nun jüngst entschieden, dass eine unterlassene Befunderhebung dann nicht als grob fehlerhaft zu qualifizieren ist, wenn aus einem hypothetisch erhobenen Befund nach geltenden Standards keine zwingende Therapie hätte erfolgen müssen. Ein grober Behandlungsfehler – so der Senat – sei nur zu bejahen, wenn ganz offensichtlich gebotene und der Art nach auf der Hand liegende Kontrollerhebungen unterlassen und darüber die nach einhelliger medizinischer Auffassung gebotene Therapie versäumt werde (so schon BGH NJW 1989, 2332 f). Insoweit führt der Senat aus: Die Ausführungen des Sachverständigen legten

zwar nahe, dass eine augenärztliche Untersuchung des Augenhintergrundes offensichtlich geboten und auch auf der Hand liegend gewesen sei. Bei der hier gegebenen Erkrankung genüge allerdings die fehlerhafte unterlassene Befunderhebung allein noch nicht zur Bejahung eines groben Behandlungsfehlers. Die Befunderhebung finde nicht um ihrer selbst Willen statt, sondern diene nur dazu, die Grundlagen für eine notwendige und nach medizinischer Auffassung gebotene Therapie zu ermitteln. Wenn über eine unzureichende Befunderhebung keine, nach dem damaligen medizinischen Standard gebotene, Therapie unterlassen worden sei, könne das Versäumnis insgesamt nicht als „grober“ Behandlungsfehler gewertet werden. Es sei seitens der behandelnden Ärzte keine auch nur nach halbwegs gesicherter medizinischer Auffassung gebotene Therapie versäumt worden.

Zwar sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass auch „einfache“ Fehler bei der Befunderhebung zur Beweiserleichterung des Patienten führen könnten. Dies setze aber nicht nur voraus, dass behandlungsfehlerhafte medizinische Befunde nicht erhoben worden seien, sondern weiter, dass der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges positives Ergebnis erfragt hätte und sich das Unterlassen einer Reaktion auf diesen Befund als grober Fehler erweise (so schon BGH NJW 1996, 1589).

Diese Entscheidung macht deutlich, dass die Befunderhebung gerade nicht um ihrer selbst Willen stattfindet, sondern dazu dient, die Grundlagen für eine notwendige und nach medizinischer Auffassung gebotene Therapie zu ermitteln. Wenn über eine unzureichende Befunderhebung keine nach dem medizinischen Standard gebotene Therapie unterlassen wird, kann auch nicht von einem groben Behandlungsfehler gesprochen werden. Dies hat erhebliche Konsequenz für die Beweislast. An dieser Stelle wird eine Weiche gestellt. Eine weitere Weiche stellt dann die Beantwortung der Frage dar, ob der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges positives Ergebnis erbracht hätte und sich das Unterlassen einer Reaktion auf diesen Befund als grober Behandlungsfehler erweist. Hierbei ist nach jedem einzelnen Punkt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Rechtsinstituts der unterlassenen Befunderhebung vorliegen. Dies wird in der Praxis häufig unterlassen und leider kaum präzisiert.

Anschrift des Verfassers

*Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht*

Dr. Thomas K. Heinz

Cronstettenstraße 66

60322 Frankfurt

www.mmw-law.de

ANZEIGENSCHLUSS:

Juni-Ausgabe 5. 5. 2009

Juli-Ausgabe 3. 6. 2009